

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

Piratenpartei Deutschland - Landesvorstand Hessen
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hessen.de

— Antragsteller, —

vertreten durch

—

— Vertretung für den Antragsteller, —

g e g e n

—

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **FSG-01-24-H**,

wird vom Landesvorstand Hessen folgendes beantragt:

Eine Ordnungsmaßnahme zur Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden für drei Jahre.

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes (FSG) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 11.04.2024 durch die Richter Vladimir Dragnić -Vorsitzender Richter am FSG-, Sandra Schwab -Stv. Richterin am FSG-, Stefan Lorenz, Norman Chapman und Melano Gärtner beschlossen:

- I. **Der Antrag auf Verhängung einer Ordnungsmaßnahme (OM) durch das Schiedsgericht ist unzulässig und wird verworfen.**
- II. **Der Passus in der Landessatzung Hessen (§ 6 Abs. 3 Satz 3): "Den Antrag auf Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden (...) stellt der Landesvorstand beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht, das hierüber entscheidet." wird für unzulässig erklärt. Der Antrag auf Parteiausschluss ist davon unbenommen.**

Weiter wurde beschlossen:

- 1 / 4 -

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Vladimir
Dragnić
Vorsitzender

Sandra
Schwab
Stv. Vorsitz

Lothar
Krauß
Richter

Norman
Chapman
Richter

1. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **FSG-01-24-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind unter anrufung@fsg.piratenpartei.de direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter. Einen Richter separat ins cc zu nehmen ist unschädlich.
2. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. § 8 GO-FSG Richterin Sandra Schwab in der Funktion als Berichterstatterin, Vladimir Dragnić, Melano Gärtner, Lothar Krauß und Norman Chapman.
3. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
4. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse/Urteil in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Der Zugang zur Verfahrensakte: ■ **Pseudonymisiert von Amts wegen nach § 12 Abs. 7 Satz 3 SGO da es sich um Zugangsdaten handelt** ■

I. Begründung

Das Föderale Schiedsgericht (FSG) ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2; Abs. 5 Satz 2 SGO erstinstanzlich zuständig.

Ein Antragsrecht nach § 8 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung (SGO) ist für diese Antragsform nicht vorgesehen.

1. Ordnungsmaßnahmen

Generell verbietet das Parteiengesetz (PartG) nicht, dass durch die Satzung einer politischen Partei geregelt wird, dass die Schiedsgerichte mit der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen betraut werden. So regelt zum Beispiel die Partei "Partei der Humanisten" in Ihrer Bundessatzung unter § 9 ihrer Schiedsgerichtsordnung¹, dass deren Schiedsgerichte Ordnungsmaßnahmen unabhängig von Anträgen durch die Vorstände verhängen dürfen.

An einer solchen Regelung mangelt es in der aktuellen Fassung der Bundessatzung und im speziellen in der SGO der Piratenpartei.

Auch bietet die gesamte SGO keinen Interpretationsspielraum dafür, dass ein Schiedsgericht selbstständig Ordnungsmaßnahmen verhängen darf, sondern lediglich den Widerspruch zu einer solchen, das Parteiausschlussverfahren hier ausgenommen.

2.

Die SGO der Piratenpartei ist bis auf die Stellen, an denen es explizit vorgesehen ist, abschließend gefasst, sprich es können für niedere Schiedsgerichte in den entsprechenden Satzungen nur da Ergänzungen beigefügt werden, wo die Schiedsgerichtsordnung es auch vorsieht. Dies ist zum Beispiel der

¹Bundessatzung der Partei der Humanisten - § 9 Abs. 2 der SGO

Fall, wenn es um die Intervalle der Neuwahlen für Richter geht.

Die Landessatzung (LS) Hessen verweist in Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung auf die SGO der Bundessatzung in ihrer aktuellen Form.

Durch diese Regelung schafft die Landessatzung ihren eigenen Widerspruch zur Zulässigkeit der Regelungen aus § 6 Abs. 3 Satz 3 LS Hessen. Neben möglichen Ergänzungen in der Landessatzung unterliegen die Landesschiedsgerichte der SGO der Bundessatzung vollumpfänglich. Ein Vorgehen nach § 6 Abs. 3. Satz 3 LS Hessen² ist daher weder statthaft noch ist es vorgesehen. Auch spricht die SGO der Bundessatzung an mehreren Stellen ausschließlich von " Widerspruch oder Einspruch zu einer Ordnungsmaßnahme" und nicht von einem Antrag auf eine Ordnungsmaßnahme.

3.

Das FSG sähe kein Problem darin, wenn Abschnitt A: Allgemeiner Teil und Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung der Bundessatzung sowie die Landessatzung Hessen durch eine Satzungsänderung angepasst würden, sodass die Schiedsgerichte fortan für Ordnungsmaßnahmen zuständig wären. Auch wenn dadurch streng genommen der Zwei-Instanzenweg eingeschränkt wird, schreibt das PartG explizit nur für das Parteiausschlussverfahren eine parteiinterne Berufungsinstanz vor. Andere in der Satzung vorgesehene Ordnungsmaßnahmen würden dadurch nach dem gleichen Schema wie ein PAV behandelt werden.

a.

Der Landesverband Hessen hat in seiner Landessatzung ein Landesschiedsgericht etabliert und folgt damit den Vorgaben des PartG. Bei einer Handlungsunfähigkeit eines LSG muss immer das Ziel sein, diesen Mangel abzustellen. Das FSG vertritt lediglich durch Satzungsregelung bis zur erneuten Handlungsfähigkeit betroffene Landesschiedsgerichte, ersetzt es aber in keiner Weise.

b.

Damit steht es dem FSG auch zu, über die Landessatzung zu entscheiden. Es wurde hier keine Feststellungsklage gemäß § 6 Abs. 3 LS Hessen eingereicht, jedoch wurde auf Basis dieser Satzungsregelung ein Antrag bei Gericht gestellt, wodurch der Weg geebnet wurde, auch über diese Regelung zu entscheiden. Das FSG kam schließlich zu dem Schluss, dass in der aktuellen Form eine Unvereinbarkeit zwischen Bundessatzung und Landessatzung besteht, was zur Unzulässigkeit von Satz 3 in Absatz 3 führt.

Mit der Unzulässigkeit von Satz 3 aus Absatz 3 obliegt es dem Landesvorstand somit wieder allein, über Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden. Da mit dem Wegfall von Satz 3 auch die entsprechende Regelung aus der Satzung gestrichen wurde, ist unklar, wer außer Verwarnung und Verweis noch weitere Ordnungsmaßnahmen auf Landesebene verhängen darf. Dem Landesvorstand ist somit untersagt, andere Ordnungsmaßnahmen als Verwarnung oder Verweis zu verhängen. Die Notwendigkeit einer solchen zwingenden Regelung in der Satzung ergibt sich aus § 10 Abs. 3 PartG. Ungeachtet dessen bleibt

²Landessatzung Hessen - § 6 Ordnungsmaßnahmen

weiterhin die Möglichkeit eines Antrags auf ein Parteiausschlussverfahren bestehen.
Im § 6 Abs. 1 werden lediglich mögliche Ordnungsmaßnahmen aufgeführt, jedoch nicht klar geregelt, wer diese anordnen kann.

II. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abweisung des Verfahrens kann binnen 14 Tage nach Erhalt der Ablehnung inklusive Rechtsmittelbelehrung unter **anrufung@fsg.piratenpartei.de** beim FSG sofortige Beschwerde eingelegt werden, diese muss begründet werden. §§ 8 Abs. 6 Satz 3; § 13a Abs. 1 SGO.

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Föderales Schiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

III. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO³, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Sofern eine Fallakte in der BSG-Cloud angelegt werden sollte, wird diese nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist dort gespeichert, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Melano
Gärtner

Sandra Schwab
Berichterstatterin

Vladimir
Dragnić

Norman
Chapman

Stefan
Lorenz

³Schiedsgerichtsordnung § 14 Dokumentation